



SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache E-2/01

betreffend einen ANTRAG der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs auf Erlass einer Vorlageentscheidung im Verfahren über die gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gerichtete Beschwerde von

Dr. Martin Franz Pucher

über die Auslegung der Artikel 4,31 und 33 des EWR-Abkommens.

I. Einleitung

1. Mit Beschluss vom 12. März 2001, beim Gerichtshof eingegangen am 14. März 2001, hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein einen Antrag auf Erlass einer Vorlageentscheidung im Verfahren über die gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gerichtete Beschwerde des Dr. Martin Franz Pucher (nachstehend: Beschwerdeführer) gestellt.

2. Der Rechtsstreit vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz betrifft die Frage, ob eine liechtensteinische Rechtsvorschrift, nach der wenigstens ein Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson dauernd in Liechtenstein wohnhaft sein muss, mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

II. Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

3. Die Fragen des nationalen Gerichts betreffen die Auslegung der Artikel 4,31 und 33 des EWR-Abkommens (EWRA).

4. Artikel 4 EWRA lautet:

–

“Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.”

5. Artikel 31 EWRA lautet:

“(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermassen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.”

6. Artikel 33 EWRA lautet:

“Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.”

Nationales Recht

7. Das vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz beanstandete nationale Recht ist das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Jänner 1926 in seiner geänderten Fassung (nachstehend: PGR).

8. Artikel 180a PGR lautet:

“(1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein dauernd im Inland wohnhafter Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats sein und die inländische Berufszulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer besitzen.

(2) Gleichgestellt sind im Inland wohnhafte Personen, die einen den Anforderungen von Abs. 1 entsprechenden, von der Regierung durch Gesetz oder Staatsvertrag anerkannten Ausbildungsnachweis besitzen, zu einem Rechtsanwalt, Rechtsagenten, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer, zu einer Treuhandgesellschaft oder Revisionsgesellschaft oder zu einer Bank in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Für Ausländer, die nicht

–

Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind, ist die Niederlassungsbewilligung erforderlich.

(3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen.”¹

III. Sachverhalt und Verfahren

9. Der Beschwerdeführer, Dr. Martin Franz Pucher, ist ein österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Feldkirch, Österreich. Wie aus dem Antrag der Verwaltungsbeschwerdeinstanz auf Vorlageentscheidung hervorgeht, besitzt der Beschwerdeführer in Liechtenstein die Berufszulassung als Treuhänder und ist Geschäftsführer einer liechtensteinischen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein. Die liechtensteinischen Behörden haben es abgelehnt, ihm eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

10. Am 29. September 1999 beantragte der Beschwerdeführer beim Amt für Finanzdienstleistungen des Fürstentums Liechtenstein die Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 180a PGR. Das Amt für Finanzdienstleistungen lehnte die Erteilung der beantragten Bewilligung im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe zu dieser Zeit in Österreich gewohnt und daher nicht das Erfordernis des dauerhaften Wohnsitzes in Liechtenstein nach Artikel 180a erfüllt.

11. Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit dem Antrag, die Entscheidung des Amtes für Finanzdienstleistungen aufzuheben und ihm die Bewilligung zu erteilen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 19. September 2000 ab.

12. Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Im Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz macht er geltend, das Wohnsitzerfordernis des Artikels 180a PGR sei unvereinbar mit dem EWR-Abkommen.

13. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat beschlossen, einen Antrag auf Vorlageentscheidung an den EFTA-Gerichtshof zu richten.

IV. Fragen

14. Folgende Fragen sind dem EFTA-Gerichtshof vorgelegt worden:

¹

Der Text der Fussnote im englischen Text ist nicht relevant für die deutsche Übersetzung.

–

Stellt das Wohnsitzerfordernis von Artikel 180a Absatz 1 PGR eine offene oder versteckte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemäss Artikel 4 EWR-Abkommen dar, oder stellt dieses Wohnsitzerfordernis eine Beschränkung des Rechts auf freie Niederlassung gemäss Artikel 31 EWR-Abkommen dar?²

Wenn die Frage 1 bejaht wird: Ist die Diskriminierung bzw. Beschränkung aus Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (siehe Artikel 33 EWR-Abkommen), gerechtfertigt?

V. Schriftliche Erklärungen

15. Gemäss Artikel 20 der Satzung des EFTA-Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- der Beschwerdeführer, Dr. Martin Franz Pucher, in eigener Person;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Beatrice Hill, Stellvertretende Leiterin der Stabsstelle EWR-Abkommen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein;
- die Regierung von Island, vertreten durch Anna Jóhannsdóttir, Beamtin der Rechtsabteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- die Regierung von Norwegen, vertreten durch Helge Seland, Stellvertretender Generaldirektor, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sánchez Rydelski und Elisabethann Wright, Beamte der Abteilung Rechtliche und exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch John Forman und Maria Patakia, Rechtsberater, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte.

Dr. Martin Franz Pucher

16. Der Beschwerdeführer, Dr. Martin Franz Pucher, leitet seine Erörterung der Frage, ob das beanstandete Wohnsitzerfordernis gegen Artikel 31 EWR-Abkommen verstösst, mit der Feststellung ein, der Gerichtshof der Europäischen

² Der Text der Fussnote im englischen Text ist nicht relevant für die deutsche Übersetzung.

Gemeinschaften interpretiere die entsprechende Bestimmung des EG-Vertrags als allgemeines Verbot der Diskriminierung und von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit.

17. Das Wohnsitzerfordernis bewirke eine versteckte Diskriminierung im Sinne der Urteile *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*³ und *Rainford-Towning*⁴. Das Erfordernis sei eine nationale Massnahme, die die Ausübung der durch das EWR-Abkommen garantierten grundlegenden Freiheit der Niederlassung behindern oder weniger attraktiv machen könne, aber keine einzige der im Urteil *Gebhard./Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano*⁵ aufgestellten Voraussetzungen für ihren Bestand erfülle.

18. Die beanstandete nationale Bestimmung sei durch keinen der in Artikel 33 EWR-Abkommen genannten Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Entgegen der Auffassung der liechtensteinischen Regierung sei das Wohnsitzerfordernis nicht geeignet, dem angeblich verfolgten Zweck zu dienen, dass wenigstens ein verantwortliches Mitglied der Verwaltung jederzeit ansprechbar und notfalls auch greifbar sein müsse.

19. Das Wohnsitzerfordernis sei rein formalrechtlicher Natur und gewährleiste nicht, dass ein Mitglied der Verwaltung erreichbar oder greifbar sei, da es dieses nicht zu ständiger Anwesenheit in Liechtenstein verpflichtete.

20. Auch eine allenfalls entstandene Haftung der juristischen Person werde durch das Wohnsitzerfordernis nicht leichter exekutierbar. Zur effektiven Durchsetzbarkeit einer solchen Haftung fehle es dem Wohnsitzerfordernis an Zusatzkriterien, wie etwa Massnahmen zur Sicherstellung der tatsächlichen Anwesenheit des Mitglieds der Verwaltung oder dem Vorhandensein greifbarer Vermögenswerte.

21. Der Verweis der liechtensteinischen Regierung darauf, dass Liechtenstein dem Übereinkommen von Lugano⁶ nicht beigetreten sei, gehe fehl. Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung gegen ein Mitglied der Verwaltung, das sich dem durch Flucht entziehen wolle, sei gleich schwierig, ob dieses nun das formale Erfordernis eines Wohnsitzes in Liechtenstein erfülle oder nicht.

22. Auch das Argument der liechtensteinischen Regierung, ein Mitglied der Verwaltung mit Wohnsitz in Liechtenstein könne sich zwingenden Rechtsvorschriften schwerer entziehen als ein solches mit Wohnsitz im Ausland,

³ EuGH C-350/96 *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*, Slg.1998, I-2521.

⁴ E-3/98 *Rainford-Towning* [1998] EFTA Court Report 205.

⁵ EuGH C-55/94 *Gebhard./Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano*, Slg.1995, I-4165.

⁶ Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl.1988 L 319, S. 9).

sei zurückzuweisen, da derartige Rechtsvorschriften die gleiche zwingende Geltung für Personen mit Wohnsitz im Ausland hätten.

23. Überdies sei – entgegen der von der liechtensteinischen Regierung vertretenen Ansicht – das Wohnsitzerfordernis zur Stärkung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtenstein nicht geeignet. Aus den bereits genannten Gründen sei ein solches formales Wohnsitzerfordernis ein für den Gläubigerschutz ungeeignetes Mittel.

24. Der Beschwerdeführer sieht sich durch die beanstandete nationale Bestimmung gehindert, seinen Beruf als Treuhänder frei und ohne Beschränkung auszuüben. Um als Mitglied der Verwaltung einer liechtensteinischen Verbandsperson agieren zu können, müsse er einen dafür zu entlohnenden Berufskollegen mit Wohnsitz in Liechtenstein beiziehen. Dies behindere ihn in der Ausübung seines Berufs.

25. Nach Gemeinschaftsrecht sei eine Person dort wohnhaft, wo sie dauernd Räumlichkeiten innehatte mit der Absicht, regelmässig dorthin wiederzukehren. Er, der Beschwerdeführer, erfülle diese Voraussetzungen und sei daher für die Zwecke der beanstandeten Bestimmung auch als dauernd in Liechtenstein wohnhaft anzusehen. Er sei geprüfter und eingetragener liechtensteinischer Treuhänder. Er habe eine Kanzlei in Liechtenstein, die die Anforderungen an eine Wohnung erfülle, und verfüge über eine Bewilligung zur Ausübung seines Berufs in Liechtenstein und zum durchgehenden Aufenthalt dort an mindestens fünf Tagen pro Woche.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

26. Die liechtensteinische Regierung trägt vor, die Frage der Vereinbarkeit des Wohnsitzerfordernisses des Artikels 180a PGR mit Artikel 31 EWRA müsse unter Berücksichtigung des rechtlichen und tatsächlichen Kontexts dieser Bestimmung in Liechtenstein geprüft werden, namentlich der Bedeutung des Funktionierens des Sektors der Finanzdienstleistungen für die liechtensteinische Wirtschaft und der liberalen Haltung Liechtensteins in Bezug auf die Regelung dieses Sektors, durch die günstige Bedingungen für dessen Tätigkeit geschaffen werden sollten.

27. Liechtenstein folge dabei der Inkorporationstheorie, wonach für die Anwendung des PGR der Ort der Eintragung einer Gesellschaft entscheidend sei und nicht der Ort des Sitzes der zentralen Verwaltung oder der Hauptgeschäftsort. Die liberalen Regeln des PGR gälten für alle in Liechtenstein eingetragenen juristischen Personen.

28. Die meisten in Liechtenstein eingetragenen Gesellschaften seien solche, die keine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein ausübten (Sitzgesellschaften). Das PGR unterscheide zwischen solchen Gesellschaften und Gesellschaften, die in

Liechtenstein tätig seien (aktive Gesellschaften), in der Weise, dass nur die erstgenannten dem Wohnsitzerfordernis unterlägen.

29. Das Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der Verwaltung von in Liechtenstein eingetragenen Gesellschaften müsse im Zusammenhang mit der Bestimmung gesehen werden, wonach alle Mitglieder der Verwaltung einer solchen Gesellschaft zur Geschäftsführung befugt seien.

30. Bestimmte Mindestanforderungen, darunter das Wohnsitzerfordernis nach dem PGR, seien notwendig, um den Missbrauch der in diesem Gesetz vorgesehenen liberalen Regeln zu verhindern. Zweck des beanstandeten Wohnsitzerfordernisses sei es, das Funktionieren und den guten Ruf des liechtensteinischen Sektors der Finanzdienstleistungen zu gewährleisten, unter anderem durch die Sicherstellung der Durchsetzung des geltenden Rechts.

31. Das PGR bewirke keine Beschränkung des Zugangs zum Beruf des Treuhänders oder der Ausübung dieses Berufes. Es stelle nur die Mindestanforderungen auf, denen ein Mitglied der Verwaltung einer Sitzgesellschaft genügen müsse. Zur Stützung dieses Vorbringens weist die liechtensteinische Regierung darauf hin, dass die liechtensteinischen Behörden dem Beschwerdeführer die Bewilligung erteilt hätten, als Treuhänder in Liechtenstein tätig zu sein. Der Zugang zum Beruf des Treuhänders und dessen Ausübung seien im Treuhändersgesetz geregelt.

32. Die beanstandete nationale Bestimmung gelte für liechtensteinische Staatsangehörige und Angehörige anderer EWR-Mitgliedstaaten gleichermassen, es gebe keine offene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die zu einer Artikel 31 EWRA zuwiderlaufenden Beschränkung führe. Zudem stehe die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer im Einklang mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999⁷, nach dem Liechtenstein jährlich nur eine begrenzte Zahl von Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen brauche.

33. Zwar folge aus der Rechtsprechung⁸ des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs, dass nationale Bestimmungen, die eine Unterscheidung nach dem Wohnsitz trafen, geeignet seien, vor allem zum Nachteil von Angehörigen anderer EFTA-Staaten zu wirken, da Personen ohne Wohnsitz im Inland in ihrer Mehrheit Ausländer seien. Nach der

⁷ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 über die Änderung der Anhänge VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens (ABl.2001 L 74, S. 29).

⁸ EuGH C-279/93 *Schumacker*, Slg.1995, I-225; EuGH C-221/89 *Factortame u. a.*, Slg. 1991, I-3905; E-3/98 *Rainford-Towning* [1998] EFTA Court Report 205.

Rechtsprechung⁹ des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sei das Wohnsitzerfordernis jedoch objektiv gerechtfertigt.

34. Die Wirtschaft Liechtensteins hänge in erheblichem Masse vom Sektor der Finanzdienstleistungen ab. Bei der Beurteilung der Bedeutung dieses Sektors für Liechtenstein müsse die besondere Situation des Landes im Allgemeinen berücksichtigt werden, wie sie vom EWR-Rat¹⁰ und in der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs¹¹ anerkannt worden sei. Zudem unterscheide sich der liechtensteinische Sektor der Finanzdienstleistungen von anderen Finanzdienstleistungssektoren dadurch, dass er auf einen sehr engen Bereich von Spezialdienstleistungen beschränkt sei.

35. Massnahmen zum Schutz gegen Missbrauch des Sektors der Finanzdienstleistungen müssten vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung dieses Sektors in Liechtenstein gesehen werden. Das Land habe einen Ruf als führendes Finanzzentrum. Wenn der Sektor der Finanzdienstleistungen in Verruf gerate, werde dadurch das Ansehen des Landes insgesamt geschädigt. Im Rahmen der liberalen Regeln des liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektors sei die Beachtung der Mindestanforderungen wesentlich, um Missbräuche des Systems zu verhindern.

36. Der Hauptzweck des Wohnsitzerfordernisses sei es, die ständige Präsenz mindestens eines der Mitglieder der Verwaltung juristischer Personen in Liechtenstein sicherzustellen. Eine solche ständige Verbindung mit Liechtenstein sei unerlässlich für die Durchsetzung des geltenden Rechts. Der liechtensteinische Gesetzgeber habe das Wohnsitzerfordernis aufgestellt, um die effektive Kontrolle der Tätigkeit des Finanzsektors sicherzustellen, die Gefahr des Missbrauchs von Sitzgesellschaften zum Nachteil der Investoren zu minimieren und die Verletzung anderer Rechtsvorschriften, darunter solcher des Straf- und des Steuerrechts, zu verhindern. Unter den in Betracht kommenden Massnahmen sei das Wohnsitzerfordernis als die am wenigstens restriktive angesehen worden.

37. Wie sich aus dem Urteil *Bachmann*¹² ergebe, könne die Notwendigkeit, die effektive Durchsetzung des geltenden Rechts zu sichern, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen. Die von Liechtenstein mit dem Erlass des Wohnsitzerfordernisses verfolgten Ziele seien auch vom Generalanwalt in seinen

⁹ EuGH C-237/94 *O'Flynn./Adjudication Officer*, Slg.1996, I-2617; EuGH C-204/90 *Bachmann*, Slg.1992, I-249; EuGH C-111/91 *Kommission./Luxemburg*, Slg.1993, I-817; EuGH C-259/91, C-331/91 und C-332/91 *Allué u. a.*, Slg.1993, I-4309.

¹⁰ Erklärung über die Freizügigkeit (ABl.1995 L 86, S. 80).

¹¹ E-4/00 *Brändle*, Urteil vom 14. Juni 2001, noch nicht veröffentlicht; E-3/98 *Rainford-Towning* [1998] EFTA Court Report 205.

¹² EuGH C-204/90 *Bachmann*, Slg.1992, I-249.

Schlussanträgen in der Rechtssache *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*¹³ anerkannt worden.

38. Im Urteil *Centros*¹⁴ scheine der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften der von Liechtenstein im PGR umgesetzten Inkorporationstheorie den Vorzug zu geben. Wenn man aber diesem liberalen Ansatz folge, sei es erforderlich, Massnahmen zur Beobachtung der Geschäftstätigkeit zu erlassen, Korrekturmassnahmen zu ergreifen und im Bedarfsfall einzuschreiten.

39. Im Urteil *Alpine Investments*¹⁵ habe der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt, dass der gute Ruf des nationalen Sektors der Finanzdienstleistungen ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein könne, der Beschränkungen der Finanzdienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen vermöge. Da das beanstandete Wohnsitzerfordernis auf den gleichen objektiven Erwägungen beruhe, sei es gerechtfertigt. Insoweit sei auch auf das Urteil *Pastors und Trans-Cap*¹⁶ zu verweisen.

40. Das Wohnsitzerfordernis sei ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zum Schutz des guten Rufes des Sektors der Finanzdienstleistungen.

41. Die Wahrung des guten Rufes des nationalen Finanzdienstleistungssektors möge ein allen Staaten gemeinsames Ziel sein, doch könnten je nach den besonderen, systembedingten Umständen unterschiedliche Mittel zur Erreichung dieses Zieles geeignet und erforderlich sein.

42. In Liechtenstein seien die meisten Gesellschaften Sitzgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit im Ausland liege, wo die liechtensteinischen Behörden nur begrenzten Einfluss und begrenzte Kontrollmöglichkeiten hätten. Abgesehen von dem geforderten Wohnsitz eines Mitglieds der Verwaltung in Liechtenstein könne die einzige Verbindung zwischen einer Sitzgesellschaft und Liechtenstein die Eintragung sein.

43. Es bestünden wesentliche rechtliche und tatsächliche Unterschiede zwischen der vorliegenden Rechtssache und den Rechtssachen *Rainford-Towning*¹⁷ und *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*¹⁸. Die Wohnsitzerfordernisse, um die es in jenen Rechtssachen gegangen sei, hätten für im Inland aktive Gesellschaften gegolten, während das Wohnsitzerfordernis im vorliegenden Fall nur für Sitzgesellschaften gelte. Sitzgesellschaften bedürften

¹³ Vgl. FN 3.

¹⁴ EuGH C-212/97 *Centros*, Slg.1999, I-1459.

¹⁵ EuGH C-384/93 *Alpine Investments*, Slg.1995, I-1141.

¹⁶ EuGH C-29/95 *Pastors und Trans-Cap*, Slg.1997, I-285.

¹⁷ Vgl. FN 4.

¹⁸ Vgl. FN 3.

einer strengeren Kontrolle. Insoweit sei auf das Urteil *Arblade u. a.*¹⁹ zu verweisen.

44. Nach liechtensteinischem Recht hafteten Mitglieder der Verwaltung grundsätzlich für alle Schäden, die aus ihrem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln oder Unterlassen entstünden. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Sektors der Finanzdienstleistungen sicherzustellen, genüge es nicht, die Haftung der Mitglieder der Verwaltung theoretisch vorzusehen. Haftungsansprüche müssten auch wirksam durchgesetzt werden können. Die Durchsetzung setze eine hinreichende Verbindung zwischen der betroffenen Gesellschaft und Liechtenstein voraus.

45. Das Wohnsitzerfordernis sei zum Schutz der Investoren und Verbraucher notwendig. Auf dem Gebiet des Zivilrechts sei die Vollstreckung von Urteilen schwierig, da Liechtenstein dem Brüsseler Übereinkommen²⁰ und dem Übereinkommen von Lugano²¹ nicht beigetreten sei. Die Anerkennung von Haftungsansprüchen gegen ein nicht in Liechtenstein wohnhaftes Mitglied der Verwaltung sei nicht gewährleistet. Auf dem Gebiet des Strafrechts könne ein Urteil nur auf dem Wege der Rechtshilfe im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vollstreckt werden, was ein kompliziertes und zeitaufwendiges Verfahren bedeute. Das Wohnsitzerfordernis stelle sicher, dass wenigstens einem der Mitglieder der Verwaltung das Risiko persönlicher Haftung oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit bewusst sei, und fördere so deren qualitatives Engagement in der Geschäftsführung von in Liechtenstein eingetragenen Gesellschaften.

46. Eine wirksame Überwachung setze voraus, wie der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen in *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*²² anerkannt habe, dass alle Unterlagen betreffend eine Sitzgesellschaft den liechtensteinischen Verwaltungsbehörden zugänglich sein müssten. Insoweit sei auch auf das Urteil *Arblade u. a.*²³ zu verweisen.

47. Anders als in der Rechtssache *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*²⁴ stelle im vorliegenden Fall die Möglichkeit der Zustellung eines Strafbescheids am Ort der Sitzgesellschaft keine gangbare Alternative dar. Nur das in Liechtenstein wohnhafte Mitglied der Verwaltung sei für die liechtensteinischen Behörden greifbar.

¹⁹ EuGH C-369/96 und C-376/96 *Arblade u. a.*, Slg.1999, I-8453.

²⁰ Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl.1972 L 299, S. 32).

²¹ Vgl. FN 6.

²² Vgl. FN 3.

²³ Vgl. FN 19.

²⁴ Vgl. FN 3.

48. Der vorliegende Fall unterscheide sich auch insofern vom Sachverhalt in der Rechtssache *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*²⁵, als das Erfordernis einer Sicherheitsleistung, um die Vollstreckung von Haftungsansprüchen oder Geldstrafen gegen Mitglieder der Verwaltung zu sichern, in der hier in Rede stehenden Situation höchst problematisch sei, da die möglichen Ansprüche die hinterlegte Sicherheit um ein Vielfaches übersteigen könnten.

49. Auch eine Haftpflichtversicherung sei kein geeignetes Mittel, um die Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen Verwaltungsräte sicherzustellen, da eine solche Versicherung in der Regel grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nicht decke und direkte Ansprüche Dritter ausschliesse.

50. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kommt die liechtensteinische Regierung zu dem Schluss, dass das im Ausgangsverfahren streitige Wohnsitzerfordernis objektiv gerechtfertigt sei und deshalb nicht der in Artikel 31 EWRA normierten Niederlassungsfreiheit zuwiderlaufe.

Die isländische Regierung

51. Die isländische Regierung trägt vor, die beanstandete nationale Bestimmung laufe Artikel 31 EWRA über die Niederlassungsfreiheit insofern zuwider, als sie verlange, dass ein Mitglied der Verwaltung einer Gesellschaft seinen bisherigen Wohnsitz aufgeben und einen Wohnsitz im fraglichen Land begründen müsse, nur um dort eine Gesellschaft gründen zu können.

52. Unter Hinweis auf die Urteile *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*²⁶ und *Rainford-Towning*²⁷ macht die isländische Regierung geltend, das Wohnsitzerfordernis stelle eine mittelbare Diskriminierung dar, da es auch Beschränkungen des Rechts auf Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung gebe. Insoweit sei auch auf die Urteile *Merino García./Bundesanstalt für Arbeit*²⁸, *Schumacker*²⁹ und *Kommission ./ Belgien*³⁰ zu verweisen.

53. Die streitige nationale Bestimmung könne auch nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nach Artikel 33 EWRA gerechtfertigt werden, wie die Urteile *Rainford-Towning*³¹, *Clean Car*

²⁵ Vgl. FN 3.

²⁶ Vgl. FN 3.

²⁷ Vgl. FN 4.

²⁸ EuGH C-266/95 *Merino García./Bundesanstalt für Arbeit*, Slg.1997, I-3279.

²⁹ EuGH C-279/93 *Schumacker*, Slg.1995, I-225.

³⁰ EuGH C-203/98 *Kommission./Belgien*, Slg.1999, I-4899.

³¹ Vgl. FN 4.

*Autoservice./Landeshauptmann von Wien*³² und *Regina./Bouchereau*³³ zeigten. Die hier vorliegenden Angaben liessen nicht erkennen, dass ohne ein solches Wohnsitzerfordernis grundlegende gesellschaftliche Belange ernsthaft gefährdet wären.

Die norwegische Regierung

54. Die norwegische Regierung ist der Ansicht, dass das streitige Erfordernis des dauernden Wohnsitzes mit der in Artikel 31 EWRA normierten Niederlassungsfreiheit unvereinbar sei. Das Erfordernis gelte zwar für liechtensteinische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer EFTA-Staaten gleichermassen, doch laufe es auf eine versteckte Diskriminierung hinaus. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung³⁴ des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs. Zur Rechtfertigung der beanstandeten nationalen Bestimmung seien keine objektiven, von der Staatsangehörigkeit unabhängigen Erwägungen vorgetragen worden.

55. Unter Bezugnahme auf das Urteil *Bond van Adverteeders u.a./Niederländischer Staat*³⁵ macht die norwegische Regierung geltend, die möglichen Gründe für die Rechtfertigung einer diskriminierenden nationalen Massnahme seien in Artikel 33 EWRA abschliessend aufgeführt. Diese Gründe müssten eng ausgelegt werden.

56. Der Sachverhalt biete keinen Anhaltspunkt dafür, dass irgendein grundlegendes öffentliches Interesse beeinträchtigt wäre, wenn nicht wenigstens ein Mitglied der Verwaltung einer Gesellschaft dauernd in Liechtenstein wohnhaft wäre. Zur Substantiierung des Vorbringens, die Qualität der liechtensteinischen Gesellschaften müsse verbessert werden, seien keine überzeugenden Argumente vorgetragen worden.

57. Die norwegische Regierung kommt zu dem Ergebnis, dass die beanstandete nationale Bestimmung nicht durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne des Artikels 33 EWRA gerechtfertigt werden könne.

³² Vgl. FN 3.

³³ EuGH 30/77 *Regina./Bouchereau*, Slg.1977, 1999.

³⁴ EuGH 152/73 *Sotgiu./Deutsche Bundespost*, Slg. 1974, 153; EuGH C-3/88 *Kommission./Italien*, Slg.1989, 4035; EuGH C-266/95 *Merino García./Bundesanstalt für Arbeit*, Slg.1997, I-3279; EuGH C-350/96 *Clean Car Autoservice./Landeshauptmann von Wien*, Slg.1998, I-2521; E-3/98 *Rainford-Towning* [1998] EFTA Court Report 205.

³⁵ EuGH 352/85 *Bond van Adverteeders u.a./Niederländischer Staat*, Slg.1988, 2085

Die EFTA-Überwachungsbehörde

58. Ihre Erörterung der Frage, ob die beanstandete nationale Bestimmung Artikel zuwiderlaufe, leitet die EFTA-Überwachungsbehörde mit der Bemerkung ein, dass das Wohnsitzerfordernis keine unmittelbare Diskriminierung bewirke. Die Erteilung einer Bewilligung hänge nicht davon ab, dass der Antragsteller die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitze. In Ermangelung von Anhaltspunkten für das Gegenteil bewirke das Wohnsitzerfordernis aber eine mittelbare Diskriminierung ähnlich derjenigen in der Rechtssache *Rainford-Towning*³⁶. Die Beweislast dafür, dass die nationale Bestimmung auf objektiven Erwägungen beruhe, die nichts mit der Staatsangehörigkeit zu tun hätten, trage die Partei, die dies geltend mache.

59. Die hier vorliegenden Angaben liessen nicht erkennen, dass das Wohnsitzerfordernis aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 33 EWRA gerechtfertigt wäre. Der Begriff der öffentlichen Ordnung setze das Bestehen einer wirklichen, hinreichend schwerwiegenden Gefährdung eines grundlegenden gesellschaftlichen Interesses voraus. Die einzige Erwägung, die zur Begründung des Wohnsitzerfordernisses vorgetragen worden sei, sei die Notwendigkeit, die Qualität der liechtensteinischen Holding-Gesellschaften und Hauptverwaltungen zu verbessern. In Ermangelung anderer Argumente für das beanstandete Wohnsitzerfordernis und von Angaben, aus denen hervorginge, dass zwischen Geschäftsführern und Mitgliedern der Verwaltung entscheidende Unterschiede bestünden, könne der EFTA-Gerichtshof die Rechtfertigung durch schlichte Bezugnahme auf das Urteil *Rainford-Towning*³⁷ verneinen. Wenn es andere, legitime Belange als diejenigen gebe, die in jener Rechtssache verworfen worden seien, so könne ihnen mit einem weniger restriktiven Erfordernis beruflicher Anwesenheit in Liechtenstein Rechnung getragen werden, einem Erfordernis, das der Beschwerdeführer bereits erfülle.

60. Zur weiteren Stützung ihrer Auffassung beruft sich die EFTA-Überwachungsbehörde auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen *Factortame*³⁸ und *Ramrath./Ministre de la Justice*³⁹.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

61. Die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht in dem streitigen Wohnsitzerfordernis eine Beschränkung der in Artikel 31 EWRA normierten Niederlassungsfreiheit. Die Ausführungen des EFTA-Gerichtshofs im

³⁶ Vgl. FN 4.

³⁷ Vgl. FN 4.

³⁸ EuGH C-221/89 *Factortame u. a.*, Slg.1991, I-3905.

³⁹ EuGH C-106/91 *Ramrath./Ministre de la Justice*, Slg.1992, I-3351.

Urteil *Rainford-Towning*⁴⁰ hätten auch für den vorliegenden Fall Geltung. Über die vom EFTA-Gerichtshof in jener Rechtssache angezogenen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hinaus verweist die Kommission auf die kürzlich ergangenen Urteile *Kommission./Italien*⁴¹ und *Kommission./Italien*⁴².

62. Nach Ansicht der Kommission ist eine solche Beschränkung nicht aus Gründen des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel 33 EWRA gerechtfertigt. Insoweit genüge der Hinweis auf die Begründung des Urteils *Rainford-Towning*⁴³.

Per Tresselt
Berichterstatter

⁴⁰ Vgl. FN 4.

⁴¹ EuGH C-162/99 *Kommission./Italien*, Urteil vom 18. Januar 2001 (noch nicht veröffentlicht).

⁴² EuGH C-263/99 *Kommission./Italien*, Urteil vom 29. Mai 2001 (noch nicht veröffentlicht).

⁴³ Vgl. FN 4.